

23.05.06**G - A - K****Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)**A. Problem und Ziel**

Nach einem Bundesrats-Beschluss (BR-Drs. 509/99), der bei den Beratungen der letzten Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppO) gefasst wurde, wird die Bundesregierung gebeten, drei Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Vorschrift einen ersten Erfahrungsbericht zu vorzulegen und darauf basierend gemeinsam mit den tierärztlichen Bildungsstätten, den Ländern und der Bundestierärztekammer e.V. zu prüfen, inwieweit eine Fortentwicklung der neuen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des fächerübergreifenden Unterrichts angezeigt ist.

Seit Inkrafttreten der Verordnung im August 2000 wurden ausreichende Erfahrungen mit der novellierten TAppO gemacht. Zwischenzeitlich wurden in einer Projektgruppe Schwachstellen in der geltenden Approbationsordnung ermittelt und Änderungsbedarf herausgearbeitet. Gleichzeitig werden aber auch Ergebnisse, die in den Sitzungen des veterinärmedizinischen Fakultätentages erarbeitet werden, sowie die Entschließung des Deutschen Tierärztetages einbezogen. Darüber hinaus müssen Vorgaben des nationalen Rechts (Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde) und des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Veterinärwesens berücksichtigt werden.

So waren Änderungen von strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen (Röntgen-VO und Strahlenschutz-VO) zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass mit dem Abschluss der tierärztlichen Ausbildung der Sachkundenachweis zum Röntgen nach den strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen erworben wird. Im Bereich der Lebensmittelkunde waren die neuen Regelungen des Hygienerechts der Gemeinschaft, die ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden sind, wie auch die Verordnung (EG 187/2002) zur Lebensmittelsicherheit zu berücksichtigen und das Niveau der tierärztlichen Ausbildung in Deutschland an die neuen Vorgaben der EU für die Qualifikation des amtlichen Tierarztes anzupassen.

Ziele der Neufassung sind daher Verbesserungen der tierärztlichen Ausbildung, die als unbedingt erforderlich angesehen werden, sowie Anpassungen an neue nationale und europäische Vorschriften. Die Gesichtspunkte zur Arbeitshilfe zu § 2 GGO (Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften) wurden beachtet.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung durch die Universitäten kann durch Verschiebungen weitgehend kostenneutral erfolgen

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 351/06

23.05.06

G - A - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. Mai 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung
zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)**

Vom.....

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**Abschnitt 1
Die tierärztliche Ausbildung**

§ 1

Ziele und Gliederung
der tierärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztinnen oder Tierärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Es sollen

1. die grundlegenden veterinärmedizinischen, naturwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
2. praktische Fertigkeiten,
3. geistige und ethische Grundlagen und
4. die dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung

vermittelt werden, derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

(2) Die tierärztliche Ausbildung umfasst

1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil der Veterinärmedizin von viereinhalb Jahren mit 3 850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht überschritten werden dürfen, an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule (Universität), in der die im Hinblick auf die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden;
2. einen praktischen Studienteil von 1 170 Stunden mit
 - a) 70 Stunden über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
 - b) 150 Stunden in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
 - c) 75 Stunden in der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung,
 - d) 100 Stunden in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
 - e) 75 Stunden im öffentlichen Veterinärwesen,
 - f) 700 Stunden in der kurativen tierärztlichen Praxis, in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder in einem Wahlpraktikum;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung,
 - b) die Tierärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität hat eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden, zu vermitteln. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen soll auf die tiermedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert werden. Das theoretische und klini-

sche Wissen soll während der gesamten Ausbildung soweit wie möglich miteinander verknüpft werden. Die Universität führt zu diesem Zweck in den in Anlage 1 genannten Fächern insbesondere Vorlesungen, Seminare, klinische Demonstrationen und Übungen, darunter Übungen am Tier, durch. Teile dieser Veranstaltungen kann sie durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzen. Die Anzahl der Studierenden in den Seminaren, bei den klinischen Demonstrationen und den Übungen wird durch die Universitäten an der Lehraufgabe ausgerichtet. Die Lehrinhalte sind nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern problemorientiert am Lehrgegenstand und fächerübergreifend auszurichten, soweit dies möglich und zweckmäßig ist. Der fächerübergreifende Unterricht ist unter Beteiligung mehrerer Fachvertreter durchzuführen und koordiniert zu gestalten. Näheres regelt die Studienordnung der Universität.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden mindestens an den in Absatz 1 Satz 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die von der Universität als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichnet sind. Die Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen im Studienhalbjahr, ausgenommen während der klinischen Ausbildung und der Praktika, durchschnittlich 30 Wochenstunden betragen. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen enthalten.

(3) Die Universität hat Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern der Anlage 1 anzubieten, an denen die Studierenden im Umfange von mindestens 308 Stunden vom ersten bis neunten Semester, davon mindestens 84 Stunden in Fachgebieten des Anatomisch-physiologischen Abschnittes der Tierärztlichen Vorprüfung und mindestens 126 Stunden in den Fächern der Tierärztlichen Prüfung teilzunehmen haben.

(4) Die Studierenden haben an der Pflichtlehrveranstaltung "Querschnittsunterricht" teilzunehmen.

§ 3

Erprobungsklausel

(1) Bei Beibehaltung der Gesamtstundenzahl des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils von 3 850 Stunden können die Universitäten vorbehaltlich des Absatzes 2 Abweichungen der Stundenzahl zu den in Anlage 1 aufgeführten Fächern um bis zu 20 vom Hundert von der Gesamtstundenzahl vorsehen.

(2) Von der Möglichkeit der Stundenkürzungen sind Fächer mit einer Stundenzahl von 28 und weniger sowie die in Anlage 1 Nr. 28 bis 31 aufgeführten Fächer ausgenommen.

(3) Die Abweichungen nach Absatz 1 setzen voraus, dass

1. die Ausbildungsziele nach § 1 Abs. 1 als Grundlage der Approbation nach § 4 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht gefährdet werden,
2. sichergestellt ist, dass den Anforderungen von Artikel 38 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 178 S.1) Genüge getan wird,
3. die Voraussetzungen, unter denen die Universität die Abweichungen rückgängig machen kann, geregelt sind,
4. ein Wechsel der Universität für Studierende weiterhin möglich bleibt.

(4) Die Universitäten, die von der Abweichung nach Absatz 1 Gebrauch machen, teilen dieses der zuständigen Behörde mit einer Beschreibung des Erprobungsziels und der erwarteten qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung mit. Sie legen auf Anforderung der zuständigen Behörde einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen vor.

§ 4

Modellstudiengang

(1) Zur Erprobung neuer Modelle der tierärztlichen Ausbildung kann die zuständige Behörde auf Antrag einer Universität einen von dem Regelstudiengang abweichenden Modellstudiengang einführen und die jeweiligen Inhalte

festlegen. Dabei müssen die in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungsziele gewahrt bleiben.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die in der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Beurteilung des Modellstudienganges durch die Universität unter Heranziehung externen Sachverständigen gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge an Hand von Beurteilungsergebnissen zu begründen sind,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
7. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird, und
8. festgelegt ist, wie die Anforderungen des Regelstudiums an die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung im Modellstudiengang erfüllt werden.

Abschnitt 2
Prüfungsvorschriften
Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 5

Prüfungsausschüsse

- (1) Bei jeder Universität wird je ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung gebildet.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern oder einer oder mehrerer Stellvertreterinnen und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der Universität von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer als Prüfer oder Prüferinnen und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden Professoren oder Professorinnen der Universität, als weitere Mitglieder Professoren oder Professorinnen oder andere Lehrpersonen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.
- (3) Dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Er oder sie sorgt dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern innerhalb der von der Universität vorgegebenen Fristen ablegen können. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 6

Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden legen die Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss an der Universität ab, an der sie im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert waren. Wie-

derholungsprüfungen sind bei dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 7

Meldung zur Prüfung

(1) Für die Prüfungen der Tierärztlichen Vorprüfung nach den §§ 19 und 22 und vor den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung nach § 29 ist ein Antrag auf Zulassung an den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde sowie
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31.

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor der erstmaligen Prüfung an einer Universität beizufügen.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt wird. Die Nachweise werden bis zum Abschluss des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet für den Prüfungsausschuss der oder die Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringen oder nach § 17 Abs. 1 Satz 3 eine Prüfung nicht wiederholen dürfen.

(3) Nach der Zulassung zur Prüfung sind die Prüfungen innerhalb der von der Universität vorgegebenen Fristen abzulegen.

§ 9

Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Sie können auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachterinnen oder Beobachter entsenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach vorheriger Anmeldung jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein, soweit nicht eine oder einer der zu Prüfenden widerspricht.

§ 10

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung kann schriftlich, mündlich, durch Lösung schriftlich gestellter Aufgaben, bei denen anzugeben ist, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten werden (Multiple choice) oder in einer Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Universität kann die Prüfungsnote auch durch studienbegleitende Leistungskontrollen ermitteln; die Erbringung der Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Übungen bleibt unberührt. In einzelnen Prüfungsfächern kann die Prüfung in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer körperlichen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der oder die Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu gestatten.

(4) . Die Universität legt die Prüfungsform für das jeweilige Prüfungsfach nach Absatz 1 sowie die jeweils notwendigen Abweichungen von den §§ 9, 11, 12 und 14 in einer ergänzenden Prüfungsordnung (§ 16 des Hochschulrahmengesetzes) fest.

§ 11

Prüfungstermin

(1) Die Prüfungen sind zeitnah zu den Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden und in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der oder die Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen die Prüfungstermine fest. Die Prüfungen sind so festzulegen, dass die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

(2) Als vorlesungsfreie Zeit ist die Zeit anzusehen, in der für die betreffenden Studierenden keine Pflichtlehrveranstaltungen oder Praktika zu absolvieren sind.

§ 12

Ladung zur Prüfung,

Versäumnis

(1) Der oder die Studierende ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die Ladung ist zuzustellen.

(2) Versäumen Studierende aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundprotokolls, so sind sie zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihnen ist eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen der Studierenden in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als „nicht ausreichend“.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Studierenden eine Prüfung abbrechen oder von ihr zurücktreten.

(4) Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt und Studierende, die sich ein halbes Jahr vor dem für sie letztmöglichen Zeitpunkt nicht zu einer Prüfung gemeldet haben, sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen zu einer Pflichtstudienberatung zu laden.

§ 13

Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob die Studierenden sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie für die Fortführung des Studiums und für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob die Studierenden die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden verstehen und ob sie die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrschen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem die Studierenden zu prüfen sind, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer oder die Prüferin, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung hat der Prüfer oder die Prüferin oder ein von dem oder der Vorsitzenden bestimmter Protokollführer oder bestimmte Protokollführerin jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Prüfungsnoten bewertet:

1. „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
2. „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsnote „nicht ausreichend“ darf vorbehaltlich des § 15 bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn die Studierenden mindestens 20 Minuten geprüft worden sind; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Die Universität legt für Prüfungen, die durch Lösung schriftlich gestellter Aufgaben, bei denen anzugeben ist, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten werden (Multiple Choice), durchgeführt werden, vor der Prüfung einen verbindlichen Bewertungsrahmen fest.

(3) Das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsfach ist den Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben.

§ 15

Unregelmäßigkeiten

Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternehmen sie einen Täuschungsversuch, so kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung dieser Studierenden abbrechen. Der oder die Vorsitzende kann im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen die Leistungen dieser Studierenden in der betreffenden Prüfung für „nicht ausreichend“ oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 16

Prüfungsergebnis

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 5. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 65 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Studierenden wenigstens die Prüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben.

(3) Die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung sind bestanden, wenn die Studierenden alle Prüfungsfächer bestanden haben.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Prüfungen erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49
2. „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

(5) Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Haben Studierende die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 65 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, dass die im übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern zweimal wiederholen. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird ein Prüfungsfach nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der oder die Vorsitzende die Prüfung für endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der oder die Vorsitzende unterrichtet hierüber die anderen Universitäten sowie die für die Anrechnung von Studienleistungen zuständigen Stellen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(3) Bei mündlichen Prüfungen hat bei der zweiten Wiederholungsprüfung außer dem Prüfer oder der Prüferin der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein von diesem oder von dieser bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen. Bei schriftlichen Prüfungen ist die Arbeit der zweiten Wiederholungsprüfung außer vom Prüfer oder von der Prüferin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder von ihr bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Verlangen des oder der Studierenden nach Maßgabe der ergänzenden Prüfungsordnung finden die Sätze 1 und 2 auch bei der ersten Wiederholungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 18

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der oder die Vorsitzende teilt nach Abschluss der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Stelle die Namen der Studierenden und die Prüfungsergebnisse mit.

Unterabschnitt 2
Naturwissenschaftlicher Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Vorphysikum

§ 19

Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes,
2. Chemie,
3. Zoologie und
4. Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen.

Die Prüfungen sollen bis zum Ende des ersten Studienjahres abgelegt werden.

§ 20

Nachweise

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in
 - a) Physik, einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes,
 - b) Chemie,
 - c) Zoologie und
 - d) Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen;

2. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität durchgeführten oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie; dieser Nachweis kann dadurch ersetzt werden, dass Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980 S. 642) nachgewiesen werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden anbieten, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Studienseesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Fächern verfügen. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse gemäß § 21 in einem oder mehreren dieser Fächer gilt als bestandene Prüfung im Sinne des § 19 und als Nachweis im Sinne von Absatz 1. Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 21

Inhalt der Prüfung

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes, Chemie, Zoologie und Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen erstrecken sich auf die für das Verständnis naturwissenschaftlicher Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse.

Unterabschnitt 3
Anatomisch-physiologischer Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Physikum

§ 22

Prüfungsfächer

Das Physikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Biochemie und
5. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung.

Die Prüfungen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

§ 23

Nachweise

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:

1. das Zeugnis über das Bestehen des Vorphysikums vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren;
2. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Biochemie und
 - f) Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung;
3. Bescheinigung der Universität über eine 70-stündige Übung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut;

4. Bescheinigung der Universität über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von mindestens 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern nach Nummer 2.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch als erfüllt, wenn eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung, ein vierwöchiges landwirtschaftliches Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb oder eine andere vergleichbare und von der Universität anerkannte Ausbildung absolviert wurde.

§ 24

Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie haben die Studierenden den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, soweit erforderlich auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 25

Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre am mikroskopisch-anatomischen Präparat sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 26

Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 27

Biochemie

In dem Prüfungsfach Biochemie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die biochemischen und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Besonderheiten des intermediären Stoffwechsels bei den Haus- und Nutztieren sowie die Biochemie der Ernährung sind zu berücksichtigen.

§ 28

Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung haben die Studierenden ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- oder Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, dass sie sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik sowie in der Zucht von Haustieren und im Tierzucht-recht angeeignet haben.

Unterabschnitt 4

Tierärztliche Prüfung

§ 29

Prüfungsfächer

Die Tierärztliche Prüfung umfasst die Prüfungen in den Fächern:

1. Tierhaltung und Tierhygiene,
2. Tierschutz und Ethologie,
3. Tierernährung,
4. Klinische Propädeutik,
5. Virologie,
6. Bakteriologie und Mykologie,
7. Parasitologie,
8. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie,
9. Pharmakologie und Toxikologie,
10. Arznei- und Betäubungsmittelrecht,

11. Geflügelkrankheiten,
12. Radiologie,
13. Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie,
14. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene,
15. Fleischhygiene,
16. Milchkunde,
17. Reproduktionsmedizin,
18. Innere Medizin,
19. Chirurgie und Anästhesiologie und
20. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Landesrecht.

§ 30

Besondere Vorschriften für die Abschlussprüfungen

Die Prüfungen in den Fächern Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie, Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene, Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesiologie, Reproduktionsmedizin sowie Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Landesrecht dürfen nicht vor dem Ende des achten Semesters abgeschlossen werden.

§ 31

Nachweise

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:
1. Zeugnis über die Tierärztliche Vorprüfung;
 2. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach der Tierärztlichen Prüfung festgelegten Seminaren oder Übungen;
 3. Bescheinigung über die Teilnahme an einem für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen praktischen Studienteil nach den §§ 54 bis 62 oder eine andere vergleichbare, von der Universität anerkannte Ersatzausbildung.

(2) Vor Abschluss der Prüfungen nach § 30 sind außerdem folgende Nachweise erforderlich:

1. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Biometrie, Futtermittelkunde, Immunologie,
2. Bescheinigung über ein Studium der Tiermedizin von mindestens insgesamt fünfteinhalb Studienjahren, davon mindesten drei Studienjahren nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und
3. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an mindestens 224 Stunden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei Stunden aus Wahlpflichtveranstaltungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 nicht berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 5

Lehrinhalte und Studienfächer

§ 32

Tierhaltung und Tierhygiene

Die Prüfung in dem Fach Tierhaltung und Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist die Auswirkung der Haltung auf die Qualität der gewonnenen Lebensmittel zu berücksichtigen.

§ 33

Tierschutz und Ethologie

In dem Prüfungsfach Tierschutz und Ethologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie ihre Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen und in der Ethologie nachzuweisen.

§ 34

Tierernährung

Die Prüfung in dem Fach Tierernährung erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderung, der umweltrelevanten Auswirkungen der Fütterung einschließlich des möglichen Eintrages unerwünschter Stoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft und den Grundlagen der Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Futtermittelkunde sowie auf die tierärztlich wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts.

§ 35

Klinische Propädeutik

In dem Prüfungsfach Klinische Propädeutik haben die Studierenden ein Tier zu untersuchen und nachzuweisen, dass sie sich mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht haben.

§ 36

Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 37

Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie haben die Studierenden ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen

der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 38

Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie haben die Studierenden ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Verlauf, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 39

Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Ursachen, der Verbreitung, der Bekämpfung und der wirtschaftlichen Auswirkungen von Tierseuchen einschließlich deren Prophylaxe, Grundlagen der Infektionsepidemiologie, des Tierseuchenrechts sowie der Vorschriften zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nachzuweisen.

§ 40

Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch sowie auf die Pharmakokinetik unter besonderer Berücksichtigung der speziesspezifischen Bio-transformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper. Die entsprechenden Wirkungen und Eigenschaften von Giften und Umweltkontaminanten im gesunden oder kranken Organismus sowie die Therapie von akuten und chronischen Vergiftungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 41

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie bei mindestens drei Krankheitsbildern geeignete Arzneimittel auswählen und verordnen können sowie über Kenntnisse der Grundsätze der Festlegung von Rückstandshöchstmengen und der Ableitung von Wartezeiten verfügen. Ferner haben sie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie über die Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft nachzuweisen.

§ 42

Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten haben die Studierenden ihre Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Wirtschaftsgeflügels, der Wild-, Zier- und Zoovögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

§ 43

Radiologie

(1) Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf

1. die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen,
2. Grundlagen der Strahlenbiologie,
3. Wirkungen ionisierender Strahlen auf Menschen, Tiere, Lebensmittel, Futtermittel und die Umwelt,
4. Methoden zum Nachweis der Strahlenwirkungen und zur Dosisermittlung bei Beschäftigten und Tier-Betreuungspersonen,
5. Nachweismethoden über Kontamination mit radioaktiven Stoffen,

6. physikalisch-technische Prinzipien und Anwendungsgrundsätze bildgebender diagnostischer Verfahren, einschließlich der Darstellung von Alternativen zur Anwendung ionisierender Strahlen,
7. Grundlagen der Strahlentherapie sowie
8. den gesetzlichen, praktischen und technischen Strahlenschutz der Beschäftigten und der Tier-Betreuungspersonen (Prüfungsinhalte aus den Nummern 4 bis 8 des Grundkurses im Strahlenschutz nach Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde; Gemeinsames Ministerialblatt 2005 S.666).

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach Absatz 1 wird als Grundkurs im Strahlenschutz nach Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde anerkannt, wenn die zuständige Stelle vorher festgestellt hat, dass die Voraussetzungen (Lehrinhalte aus Anlage 1 der Richtlinie im Strahlenschutz in der Tierheilkunde) erfüllt sind.

(3) Der Erwerb der Sachkunde für den Bereich der Röntgendiagnostik kann erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie während der klinischen Ausbildung begonnen werden und richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde.

§ 44

Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf; die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet haben. Ferner haben sie pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie ihre Kenntnisse über feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 45

Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene haben die Studierenden ein Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Sie haben ihre Kenntnisse über deren Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Gewinnung, die Technologie des Herstellens und Behandelns sowie über ihre mikrobiologische, chemische und sonstige Qualität nachzuweisen. Dabei sind insbesondere hygiene- und gesundheitsrelevante Aspekte der Qualität zu berücksichtigen. Ferner haben sie Kenntnisse über die Einflüsse auf die Lebensmittelsicherheit und -qualität auf allen Stufen der Lebensmittelkette und der für die Lebensmittelgewinnung genutzten Tiere einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Rückstandsbeurteilung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Darüber hinaus haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die möglichen Ursachen für Fehler und Mängel, die Gefahren und die möglichen Risiken, die auf allen Stufen der Lebensmittelkette auftreten können, im Rahmen einer Risikoanalyse nach wissenschaftlichen Grundsätzen, diagnostizieren, einordnen und geeignete Kontroll- und Korrekturmaßnahmen ergreifen können.

§ 46

Fleischhygiene

In dem Prüfungsfach Fleischhygiene haben die Studierenden ein Schlachttier im lebenden sowie ein Schlachttier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Eignung des Fleisches zum Genuss für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederzuschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und Behandlung des Fleisches, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und über die spezifischen rechtlichen Grundlagen der Fleischhygiene sowie die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen. In besonderem Maße haben sie ihre Kenntnisse bezüglich der Grundsätze, Konzepte und Methoden der guten Herstellungspraxis, des Qualitätsmanagements, der Risikoanalyse auf wissenschaftlicher Grundlage und eines Systems über kritische Kontrollpunkte

(HACCP-Verfahren; Hazard Analysis Critical Control Point) nachzuweisen und anhand von Fallbeispielen zu überprüfen und zu bewerten. Dabei ist auch auf die Verhütung und Eindämmung lebensmittelbedingter Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie auf Methoden der Epidemiologie und Monitoring- und Überwachungssysteme einzugehen.

§ 47

Milchkunde

In dem Prüfungsfach Milchkunde haben die Studierenden eine Milchprobe (Frischgemelkprobe, Rohmilchprobe oder behandelte Milchprobe) oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen und zu beurteilen sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht anzufertigen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Milchbildung, die Hygiene und Technologie der Milchgewinnung und Milchverarbeitung sowie über die hygienischen und gesundheitsrelevanten Aspekte, insbesondere über die mikrobiologischen, qualitativen Beeinflussungen bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung der Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 48

Reproduktionsmedizin

In dem Prüfungsfach Reproduktionsmedizin haben die Studierenden ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zuchthygiene, der künstlichen Besamung und anderer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 49

Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin haben die Studierenden ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Lehre der Inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 50

Chirurgie und Anästhesiologie

In dem Prüfungsfach Chirurgie und Anästhesiologie haben die Studierenden ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Sie haben eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier einschließlich der notwendigen anästhesiologischen Tätigkeiten auszuführen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Chirurgie und der Anästhesiologie, sowie insbesondere der Augenkrankheiten, der Zahnheilkunde, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlagslehre nachzuweisen.

§ 51

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse über das Schuldrecht und

dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung nachzuweisen und Kenntnisse zu den tierärztlichen Sorgfaltspflichten und dem Haftpflichtrecht darzulegen. Darüber hinaus haben sie ihre Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung darzulegen.

§ 52

Tierartkliniken

(1) In den Prüfungsfächern nach den §§ 48, 49 und 50 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Klein- und Heimtiere zu berücksichtigen.

(2) An Universitäten, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken verteilt werden.

§ 53

Querschnittsunterricht

(1) In dem Querschnittsunterricht sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben bei der klinischen Behandlung von Haus- und Nutztieren heranzuführen. Dabei sind insbesondere Lehrinhalte der Inneren Medizin, der Reproduktionsmedizin, der Bestandsbetreuung und der Chirurgie unter Beteiligung der pathologischen Anatomie, der klinischen Pharmakologie, der Tierernährung, der Tierzucht, der Tierhaltung, des tierärztlichen Berufsrechts, des Tierschutzes und der Ethologie, der topographischen Anatomie, der Epidemiologie, der Infektionskrankheiten und der Tierseuchenbekämpfung fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten an konkreten Einzelfällen zu erkennen und zu bearbeiten. Dabei sind die Lehrinhalte der klinischen Veterinärmedizin und anderer Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe,

der Rückstandsproblematik und der Umweltkontaminanten sowie der Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene insbesondere auf den Gebieten der Risikobewertung, Qualitätssicherung und Verkehrsfähigkeit der von Tieren gewonnenen Lebensmittel auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion fächerübergreifend darzustellen. Auch die möglichen Auswirkungen der Krankheiten von Tieren und die Folgen ihrer Therapie auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Der praktische Studienteil

§ 54

Praktika

Die Praktika nach diesem Abschnitt werden außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet. Der Zeitpunkt der Ableistung wird von der Universität festgelegt.

Unterabschnitt 1

Die Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Fleisch

§ 55

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Fleisch dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlachthöfen oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde oder in Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln oder die Lebensmitteluntersuchung obliegt, in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die

Qualität und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln kontrollieren oder in einschlägigen Universitätseinrichtungen.

(2) Die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde dauert 100 Stunden innerhalb von mindestens drei Wochen, die aufeinander folgen sollen.

(3) Der Einsatz im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 2 darf nur in Betrieben erfolgen, die über eine Zulassung verfügen und in denen hauptamtlich amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte für die Kontrolltätigkeit verantwortlich tätig sind. Werden in einem Betrieb nur Rinder oder nur Schweine geschlachtet, so sind von der Ausbildungszeit nach Absatz 2 mindestens 30 Stunden in einem Schlachthof mit der jeweils anderen Tierart abzuleisten.

§ 56

Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung nach § 55 Abs. 1 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei den für die Kontrolltätigkeit, Lebensmittelüberwachung oder -untersuchung in den Betrieben oder bei der zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten oder anderen qualifizierten Personen mit der Beurteilung des Hygienestatus der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie den Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen und sich in der Beurteilung der Be- und Verarbeitungstechnologie zu üben. Die Ausbildung umfasst auch die Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich. Weiterhin sollen die Studierenden entsprechend dem Aufgabenspektrum der Behörde oder einer anderen Einrichtung umfassend in der Überwachung oder Untersuchung verschiedener Lebensmittel geübt und befähigt werden, selbständig eine Beurteilung der Verkehrsfähigkeit oder der Betriebshygiene eines Kontrollobjektes auf wissenschaftlicher Grundlage vorzunehmen. Dabei sollen auch die Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie und der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

(2) Während der Ausbildung nach § 55 Abs. 2 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Schlachttier- und

Fleischuntersuchung zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches verschiedener Tierarten zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere zu informieren.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung nach § 55 Abs.1 und 2 Bescheinigungen nach den Anlagen 6 und 7.

Unterabschnitt 2

Die Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik

§ 57

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Der erste Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 150 Stunden innerhalb von mindestens vier Wochen, die aufeinander folgen sollen. Er darf nicht vor Bestehen der tierärztlichen Vorprüfung abgeleistet werden.

(2) Der zweite Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder in einer Kombination aus nicht mehr als vier dieser Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 700 Stunden unbeschadet des § 60 und ist nach den Vorgaben der Studienordnung der Universität innerhalb von mindestens 16 Wochen, die aufeinander folgen sollen, abzuleisten.

(3) Der Erwerb der Bescheinigung über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das Prüfungsfach Radiologie festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2.

§ 58

Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis

- (1) Die Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis darf nur bei Tierärztinnen oder Tierärzten abgeleistet werden, die
1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausüben,
 2. eine tierärztliche Hausapotheke betreiben und
 3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsrechtlich nicht bestraft worden sind.
- (2) Während der praktischen Ausbildung nach § 57 haben sich die Studierenden unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs einzubringen.
- (3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach den Anlagen 8 und 9.

§ 59

Ausbildung in der Tierklinik

- (1) Die Ausbildung ist in den Kliniken einer Universität abzuleisten. Sie kann auch in anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Kliniken abgeleistet werden, die von der zuständigen Tierärztekammer als Tierklinik anerkannt sind.
- (2) Während der Ausbildung nach Absatz 1 haben sich die Studierenden unter Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik einzubringen. Dabei sind sie zu theoretisch-wissenschaftlicher Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.
- (3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

Unterabschnitt 3

Wahlpraktikum

§ 60

Ausbildungsstätten, Dauer

Ein Teil des Praktikums nach § 57 Abs. 2 von mindestens 75 Stunden innerhalb von zwei Wochen und höchstens 350 Stunden innerhalb von acht Wochen kann abgeleistet werden

1. in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
2. in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
3. in einer Veterinäruntersuchungseinrichtung,
4. in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
5. bei einem staatlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst, bei einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,
6. in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder
7. in wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten.

Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.

Unterabschnitt 4

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen

§ 61

Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt in Dienststellen der Veterinärverwaltung.

§ 62

Inhalt der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen nach § 61 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in den Aufgaben der Veterinärverwaltung geübt werden. Weiterhin sollen sie Kenntnisse des Verwaltungs- und Ordnungsrechts sowie der Organisations- und Verwaltungskunde erlangen.

(2) Die Studierenden erhalten über die durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 12.

Abschnitt 4

Die Approbation

§ 63

Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierärztin oder Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin die Tierärztliche Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis oder bei Ausländern oder Ausländerinnen der Reisepass des Antragstellers oder der Antragstellerin,

2. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf.
6. das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung,

Ist ein Antragsteller oder eine Antragstellerin, der oder die nicht Staatsangehöriger oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, weniger als zwei Jahre im Inland polizeilich gemeldet, so hat er oder sie dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er oder sie in dem Staat seines oder ihres bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn oder sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm oder ihr dort auf Grund von Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1, 1a, 2 oder 3 oder nach § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Es sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4 Abs. 1a Nr. 2 und § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, ins-

besondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Bei Antragstellern oder Antragstellerinnen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise nach § 4 Abs. 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, können weitere Nachweise, insbesondere ein Tätigkeitsnachweis, nur verlangt werden, wenn die Bundes-Tierärzteordnung dies vorsieht oder besondere Gründe dies erfordern. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1a der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem 1. Januar 1993 von einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin den tierärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde über das Bundesministerium für Gesundheit bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates über das Bundesministerium für Gesundheit zu unterrichten und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise

daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 64

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 13 erteilt. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 65

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer oder Ausländerinnen im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums an einer Universität,
2. Zeiten eines im Ausland betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer Universität.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 66

Zuständige Stelle

(1) Die Entscheidungen nach § 65 trifft die Universität des Landes, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern oder Antragstellerinnen, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Universität im Gel-

tungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft die Entscheidung die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen oder die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 20, 23, 31.

§ 67

Ausnahmen

Die Universität, an der der oder die Studierende eingeschrieben ist, kann auf Antrag Ausnahmen zulassen von

1. § 6,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablegung der Prüfung,
3. § 23 Abs. 1 Nr. 1, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muss,
4. § 31 Abs.2 Nr. 2, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die Zulassung zur Prüfung nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens drei Studienjahre Veterinärmedizin studiert haben muss,
5. § 58 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Dauer der selbständigen Praxisausübung,

soweit dies zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungen.

§ 68

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2006 zur Tierärztlichen Vorprüfung gemeldet haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 10. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember

2002 (BGBl. I S. 4456) ab. Für das weitere Studium nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung ist diese Verordnung anzuwenden.

(2) Studierende, die nach dem 1. Oktober 2006 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, aber noch nicht zur Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, werden nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft.

(3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 einen Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 10. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456) bestanden haben, ist die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 10. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), auch für das weitere Studium anzuwenden.

(4) Für Studierende an Universitäten, die ihre Studien- und Prüfungsordnungen bis zum 1. Oktober 2006 nicht an diese Verordnung angepasst haben, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Oktober 2006 der 1. Oktober 2007 tritt.

§ 69

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 10. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Gesundheit

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, 2 und 3)

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen*)

1. Physik einschließlich Grundlagen der Strahlenphysik	56 Std.
2. Chemie	126 Std.
3. Zoologie	70 Std.
4. Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	70 Std.
5. Biometrie	28 Std.
6. Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)	42 Std.
7. Anatomie	224 Std.
8. Histologie und Embryologie	98 Std.
9. Landwirtschaftslehre	28 Std.
10. Tierhaltung und Tierhygiene	56 Std.
11. Allgemeine und klinische Radiologie	42 Std.
12. Physiologie; Biochemie	280 Std.
13. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	84 Std.
14. Klinische Propädeutik	98 Std.
15. Tierschutz und Ethologie	84 Std.
16. Labortierkunde	14 Std.
17. Tierernährung und Futtermittelkunde	98 Std.
18. Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierärztliches Berufs- und Standesrecht	28 Std.
19. Geflügelkrankheiten	28 Std.
20. Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie; Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und anfertigungslehre, Rückstandsbildung und -vermeidung, Risikoerfassung	126 Std.
21. Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Tierseuchenbekämpfung, Epidemiologie	266 Std.
22. Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	28 Std.
23. Allgemeine Pathologie, Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	182 Std.
24. Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik,	

Diätetik	
Reproduktionsmedizin einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten	
Chirurgie und Anästhesiologie,	
Augenkrankheiten, Zahnheilkunde,	
Huf- und Klauenkrankheiten	
Bestandsbetreuung und Ambulatorik	420 Std.
25. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene, Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmitteltoxikologie, Rückstandsbeurteilung, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln; Milchkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen; Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung	252 Std.
26. Klinische Ausbildung in den Fächern Nummern 19, 22 und 24	518 Std.
27. Querschnittsunterricht	196 Std.
28. Übungen in Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung	70 Std.
29. Praktische Ausbildung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik	850 Std.
30. Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle , Lebensmittelüberwachung und -untersuchung sowie in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	175 Std.
31. Praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen	75 Std.
32. Wahlpflichtveranstaltungen, an denen der Studierende zusätzlich teilzunehmen hat	308 Std.
	<hr/>
	5020 Std.

*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Anlage 2

(zu § 14 Abs. 1)

Prüfungsausschuss für die – Tierärztliche Vorprüfung –

Tierärztliche Prüfung–

Prüfer/in:

.....

Institut oder Klinik:

.....

Niederschrift über die Prüfung

in

.....(Prüfungsfach)

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

ist am in dem oben bezeichneten Prüfungsfach geprüft worden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte beteiligte Prüfer/innen:

.....

.....

Gegenstand der Prüfung:*)

.....

.....

.....

Bewertung der Leistung:

.....

.....

.....

....., den

.....

.....

(Unterschrift Protokollführer/in, (Unterschrift Prüfer/in)

soweit nicht Prüfer/in die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Wiederholungsprüfung

am

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte beteiligte Prüfer/innen:

Bei der Prüfung waren nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende – ein/e Vertreter/in der zuständigen Tierärztekammer – nicht – zugegen; (falls solche Personen zugegen waren: der/die Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen einverstanden erklärt).

Gegenstand der Prüfung:*)

.....
.....
.....

Bewertung der Leistung:

.....
.....
.....

....., den

.....
.....

(Unterschrift des weiteren Ausschussmitglieds) (Unterschrift Prüfer/in)

.....

(Unterschrift Protokollführer/in, soweit nicht Prüfer/in die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Anlage 3

(zu § 16 Abs. 1)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Vorprüfung

an der (Universität)

in (Ort)

Zeugnis

über das Ergebnis

des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum)

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

Vor- und Zuname)

geboren am in

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Physik einschließlich der Grundlagen des Strahlenschutzes die Note

2. in Chemie die Note

3. in Zoologie die Note

4. in Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen die Note

erhalten und somit am *) den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung bestanden/ nicht bestanden **).

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

(zu § 16 Abs. 1 und 4)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Vorprüfung

an der (Universität)

in (Ort)

Zeugnis über das Ergebnis des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) – und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung –

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

.....

(Vor- und Zuname)

geboren amin

.....

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Anatomie die Note

.....

2. in Histologie und Embryologie die Note

.....

3. in Physiologie die Note

.....

4. in Biochemie die Note

.....

5. in Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung die Note

.....

erhalten und somit – unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis im naturwissenschaftlichen

Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung am*) die

Tierärztliche Vorprüfung mit dem Gesamtergebnis

bestanden –

den anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden **).

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

***) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

(zu § 16 Abs. 1)

Der/Die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung

an der (Universität)

in (Ort)

Zeugnis über das Ergebnis der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung

Der/die Studierende der Veterinärmedizin

.....

(Vor-und Zuname)

geboren am

in

hat

1. Tierhaltung und Tierhygiene die Note
2. Tierschutz und Ethologie die Note.....
3. Tierernährung die Note.....
4. Klinische Propädeutik die Note.....
5. Virologie die Note.....
6. Bakteriologie und Mykologie die Note
7. Parasitologie die Note
8. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie die Note
9. Pharmakologie und Toxikologie die Note
10. Arznei- und Betäubungsmittelrecht die Note
11. Geflügelkrankheiten die Note
12. Radiologie die Note
13. Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie
und Histologie die Note
14. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene die Note
.....
15. Fleischhygiene die Note
16. Milchkunde die Note
17. Reproduktionsmedizin die Note
18. Innere Medizin, die Note
19. Chirurgie und Anästhesiologie die Note
20. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs-

und Standesrecht die Note

erhalten und somit am*) die Tierärztliche Prüfung
mit dem Gesamtergebnis..... bestanden.

Die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden **)

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)..

***) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

(zu § 56 Abs. 3)

.....

(Bezeichnung der zuständigen Behörden)

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Kontrolltätigkeiten,-
methoden und –techniken für den Lebensmittelbereich**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis die praktische
Ausbildung in Kontrolltätigkeiten,-methoden und –techniken für den Lebens-
mittelbereich
abgeleistet.

Er/Sie hat sich während dieser Zeit unter meiner Aufsicht und Leitung in
.....Stunden in der Beurteilung des Hygienezustandes der Räum-
lichkeiten und der Anlagen der Betriebe, in der Beurteilung der Verarbei-
tungstechnologie geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit, sich mit Methoden
zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen. Darüber
hinaus hat er/sie sich unter meiner Leitung in der Überwachung und Unter-
suchung von Lebensmitteln geübt.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....

(Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

Anlage 7

(zu § 56 Abs. 3)

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und
Fleischuntersuchung**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in dem Schlachthof/den Schlachthöfen in

.....
die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ab-
geleistet. Er/Sie hat sich während dieser Zeit Stunden unter mei-
ner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlachttiere und des Flei-
sches der verschiedenen Tierarten geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit,
sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachthofes vertraut zu machen.
Der Schlachthof/die Schlachthöfe entspricht/entsprechen den Vor-
aussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Tier-
ärztinnen und Tierärzte.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

Anlage 8

(zu § 58 Abs. 3)

.....

(Name und Anschrift Praxisinhaber/in)

**Bescheinigung über den ersten Abschnitt der praktischen Ausbildung
in der kurativen tierärztlichen Praxis (§ 57 Abs. 1 TAppV)**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet. Er/Sie ist während dieser Zeit Stunden unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte erfülle.

....., den

(Stempel)

.....

(Unterschrift Praxisinhaber/in)

Anlage 9

(zu § 58 Abs. 3)

.....

(Name und Anschrift Praxisinhaber/in)

Bescheinigung über den zweiten Abschnitt der praktischen Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis (§ 57 Abs. 2 TAppV)

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

(..... Stunden)

in meiner Praxis die praktische Ausbildung nach § 58 abgeleistet.

Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte erfülle.

....., den

(Stempel)

.....

(Unterschrift Praxisinhaber/in)

Anlage 10

(zu § 59 Abs. 3)

.....

(Bezeichnung der Tierklinik)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

(..... Stunden)

in (Bezeichnung der Tierklinik)

die praktische Ausbildung nach § 59 der Approbationsordnung für Tier-
ärztinnen und Tierärzte abgeleistet.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....

(Unterschrift Leiter/in der Tierklinik)

Anlage 11

(zu § 60 Abs. 3)

.....

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

.....

in

.....

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 60 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:.....

.....

Er/Sie hatte während Stunden in Wochen Gelegenheit, seine/ihre Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....

(Unterschrift ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt)

Anlage 12

(zu § 62 Abs. 2)

.....
(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis
in dem Betrieb/der Behörde/dem Institut in

.....
die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen abgeleistet.
Er/Sie hatte während dieser Zeit anStunden in zwei aufeinander
folgenden Wochen unter meiner Aufsicht und Leitung Gelegenheit, sich
mit den Gebieten des öffentlichen Veterinärwesens vertraut zu machen.
....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift Ausbilder/in)

Anlage 13

(zu § 64)

Approbationsurkunde

Herr

Frau

geboren am

in

erfüllt die Voraussetzungen des § 4 – § 15a*) – der Bundes-Tierärzte-
ordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die Approbation als Tier-
arzt/Tierärztin

erteilt. Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tier-
arzt/Tierärztin und zur Ausübung des tierärztlichen Berufes.

....., den

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) In der Approbationsurkunde ist nur die zutreffende Vorschrift aufzu-
nehmen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Ziele der Neufassung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) sind Verbesserungen der tierärztlichen Ausbildung an den Stellen, an denen es aufgrund der Erfahrungen mit der derzeit geltenden TAppO als unbedingt erforderlich angesehen wird sowie Anpassungen an neue nationale und europäische Vorschriften.

Bei den Beratungen der Verordnung zur TAppO sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften in der Fassung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 1193) hatte der Bundesrat einen Beschluss (BR-Drucksache 509/99) gefasst, in dem er die Bundesregierung bittet, drei Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Vorschrift einen ersten Erfahrungsbericht vorzulegen und darauf basierend gemeinsam mit den tierärztlichen Bildungsstätten, den Ländern und der Bundestierärztekammer e.V. in die Prüfung einzutreten, inwieweit eine Fortentwicklung der neuen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des fächerübergreifenden Unterrichts, angezeigt ist.

Nachdem die Verordnung im August 2000 in Kraft getreten ist und nunmehr ausreichende Erfahrungen mit der novellierten Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vorliegen, wurde mit Vertretern einiger Länder, insbesondere der Länder mit tierärztlichen Hochschulen bzw. Fakultäten, Vertretern der tierärztlichen Bildungsstätten und des Fachreferates des jetzigen BMG Schwachstellen in der bisherigen Approbationsordnung ermittelt und Änderungsbedarf herausgearbeitet. Dabei wurde insbesondere der von den Hochschulen im Rahmen der Umsetzung der Approbationsordnung im Hinblick auf die praktische Anwendung ermittelte Änderungsbedarf berücksichtigt. Ebenso wurden aber auch Ergebnisse, die in den Sitzungen des veterinärmedizinischen Fakultätentages erarbeitet worden waren sowie die Entschließung des Deutschen Tierärztertages vom April 2003 in Magdeburg in die Überlegungen einbezogen.

Änderungen, die sich für den veterinärmedizinischen Bereich aus den geänderten strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen (Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung) ergeben haben, wurden ebenfalls berücksichtigt. Damit soll erreicht werden, dass mit dem Abschluss der tierärztlichen Ausbildung der Fachkundenachweis nach den strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen erworben wird.

Im Bereich der Lebensmittelkunde sind die neuen Regelungen des Hygienerechts der Gemeinschaft, die ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden sind, wie auch die Verordnung

(EG) 178/2002 zur Lebensmittelsicherheit zu berücksichtigen und das Niveau der tierärztlichen Ausbildung in Deutschland an die neuen Vorgaben der EU für die Qualifikation des amtlichen Tierarztes anzupassen. Das bedeutet, dass die Ausbildungsinhalte im Studium den approbierten Tierarzt dazu befähigen müssen, die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchzuführen. Die Weiterbildung zu hauptberuflichen amtlichen tierärztlichen Tätigkeiten und Amtstierärzten und –tierärztinnen muss im postgradualen Studium erfolgen.

Wesentliche Inhalte dieser Änderungen sind:

- mehr Flexibilität für die Universitäten, um den Bedürfnissen der Ausbildungspraxis besser Rechnung tragen zu können,
- zeitnahe Prüfungen zu Unterrichtsveranstaltungen; daraus ergibt sich die Aufhebung der starren Dreiteilung der Tierärztlichen Prüfung,
- Verlegung des Faches Propädeutik in den klinischen Teil der Ausbildung und Wiedereinführung als Prüfungsfach,- Aufhebung der Querschnittsfächer "Lebensmittel" und "Klinik" mit Blick auf eine bessere Koordinierung dieser Fächer durch Zusammenlegung zu einem Fach "Querschnittsunterricht",
- Anpassungen an geänderte Rechtsnormen im Strahlenschutz in der Tierheilkunde,
- Allgemeine Vorgaben zur Beschränkung der Lehrinhalte auf veterinärmedizinisch relevante Sachverhalte,

Darüber hinaus sind schriftliche und mündliche Prüfungen sowie die Möglichkeit einer Kombinationen aus beiden vorgesehen. Weitere Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Durchführung der praktischen Ausbildung.

Mit der jetzt vorgenommenen Bündelung der klinischen Fächer und der Einführung eines klinischen Jahres, in dem die Studierenden aktiv in die klinisch-praktische Arbeit eingebunden sind, soll eine fundierte "Startkompetenz" vermittelt werden.

Aus diesem Grund soll die rechtliche Grundlage für einen so genannten Modellstudiengang, wie er derzeit im Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vorbereitet wird, geschaffen werden.

Die zurzeit aufgrund der geltenden TAppO erfolgende Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin wird von einigen Kreisen als nicht zukunftsweisend angesehen, weil sich bei exponentiell steigendem Wissen die Ausbildung nicht allein an der Vermittlung der Fachkompetenz orientieren sollte. Auch die Veränderungen des Wissens und dessen Erweiterungen müssen in die Ausbildung integriert werden. Darüber hinaus soll damit eine stärkere Vernetzung von Fächern der Vorklinik und Klinik ermöglicht werden, um Zusammenhänge besser erfassen zu können.

Die vorgesehenen Umgestaltungen und Änderungen der TAppO sind so umfangreich, dass nicht eine Änderungsverordnung, sondern der Weg einer konstitutiven Neufassung (Ablösungsverordnung) gewählt werden muss. Eine allgemeine Studienreform mit grundlegenden Änderungen bleibt erforderlich und ist langfristig beabsichtigt. Bei den Vorbereitungen dazu wird auch zu prüfen sein, ob ein eigenständiges Fach Epidemiologie geschaffen werden soll.

Um den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes nach einer geschlechtsneutralen Formulierung in den Rechtsvorschriften nachzukommen, wird gleichzeitig eine Überarbeitung der entsprechenden Textstellen der Verordnung vorgenommen.

Hinsichtlich der geschlechter-differenzierten Gesetzesfolgenabschätzung hat die Relevanzprüfung ergeben, dass keine Gleichstellungsrelevanz vorliegt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Frauen und Männer – unmittelbar oder mittelbar – unterschiedlich vom Rechtssetzungsvorhaben betroffen sein könnten. Aspekte der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Die angestrebte Verbesserung der Ausbildung wird einen erhöhten Lehraufwand erfordern, der durch Umschichtungen kostenneutral erbracht werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung

Zu Absatz 1:

Bei dem exponentiellen Wachstum des Wissens in allen naturwissenschaftlich-medizinischen Fächern genügt es nicht mehr, die Ausbildung auf den Bereich der Fachkompetenz zu konzentrieren, sondern durch die ständigen Änderungen des Wissens und dessen Erweiterung ist auch vermehrt Wert auf die Aneignung von Lernkompetenz zu legen. Die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen und die Erkenntnis der Verpflichtung dazu muss den Studierenden mit auf den Weg gegeben werden. Daher ist dieses auch als Ziel der Ausbildung zu formulieren. Dem wird mit der Erweiterung in Satz 1 Rechnung getragen. Darüber hinaus beinhaltet die Änderung eine redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Absatz 2:

Die praktische Ausbildung im Lebensmittelbereich wird in Nummer 2 Buchst. c) nicht nur auf die Hygienekontrolle beschränkt, sondern umfasst auch den Bereich der Lebensmittelüberwachung und –untersuchung. Darüber hinaus wird die praktische Ausbildung in Nummer 2 Buchst. e) auf das gesamte öffentliche Veterinärwesen erweitert, um den Studierenden auch die Möglichkeit zu bieten, auf anderen Gebieten des Veterinärwesens, wie z. B. im Tierseuchen- oder im Tierschutzbereich, praktische Kenntnisse zu erlangen. Die Vorgabe der Mindestdauer der Praktika wird zukünftig in den für die Durchführung der Praktika einschlägigen §§ 51 bis 59 geregelt. In Nummer 3 wird die bisherige Aufteilung der Tierärztlichen Prüfung in Prüfungsabschnitte aufgehoben, um eine zeitnahe Abnahme der Prüfungen zu den Unterrichtsveranstaltungen zu ermöglichen. Außerdem wird den Universitäten mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Unterrichts eingeräumt. Gleichzeitig soll eine Verbesserung der Verknüpfung von theoretischem und klinischem Unterricht und eine bessere Anpassung an ganzheitliches Lernen erreicht werden.

Durch die Aufhebung der Prüfungsabschnitte der Tierärztlichen Prüfung ist Satz 2 entsprechend redaktionell anzupassen. Der Verweis auf § 10 des Hochschulrahmengesetzes, in dem die Regelstudienzeit definiert ist, stellt die Gesamtdauer der Studienzeit bereits klar; es bedarf keiner gesonderten Erwähnung der Prüfungszeit.

Zu § 2

Unterrichtsveranstaltungen

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht der alten Fassung (a.F.) der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte.

Um den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen bei ständig vermehrten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mit unnötigem Ballast zu überfrachten, wird in Satz 2 festgeschrieben, dass die Vermittlung des Stoffes auf die für die tierärztliche Ausbildung relevanten Inhalte gerichtet werden soll. Darüber hinaus ist von Beginn des Studiums an die Verknüpfung des theoretischen und klinischen Wissens und der problemorientierte Unterricht von großer Bedeutung, um Zusammenhänge entsprechend zu erkennen und bewerten zu können (Satz 3). Unter diesem Gesichtspunkt soll das fächerübergreifende Lernen gestärkt werden.

Satz 4 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Sätze 2 und 3. Die Sätze 5 und 6 entsprechen vollinhaltlich den Sätzen 3 und 4 a. F..

Die Aufnahme des Begriffs "problemorientiert" in Satz 7 verdeutlicht die Notwendigkeit der Verknüpfung der Lehrinhalte und des fächerübergreifenden Unterrichts, und soll daher mehr in das Blickfeld der Ausbildung gerückt werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der Sätze 2 und 3 in Absatz 1. Die Regelung in Satz 2 beinhaltet eine insbesondere von den Hochschulen als erforderlich angesehene Flexibilisierung der Wochenstunden. Die Begrenzung des Unterrichts auf 33 Wochenstunden in der alten Fassung ist z.B. im Rahmen der Durchführung der Praktika nicht ausreichend. Hier muss die volle Arbeitszeit eines Arbeitstages zur Verfügung stehen, um ein Praktikum sinnvoll durchführen zu können. Im Grundsatz sollten jedoch 30 Wochenstunden eingehalten werden.

Die Aufhebung der Vorschrift (Satz 3 a. F.), Fachgebiete bestimmten Studienabschnitten zuzuordnen, räumt den Universitäten die gewünschte und notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung der Lehrpläne ein. Damit kann der Forderung an eine Verknüpfung von Theorie und Praxis schon ab dem Studienbeginn ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3:

Es wird eine notwendige redaktionelle Korrektur vorgenommen, da der genannte Abschnitt die Tierärztliche Vorprüfung und nicht die Tierärztliche Prüfung behandelt. Mit der zweiten Änderung in diesem Absatz wird eine Anpassung, die durch die Aufhebung der drei Prüfungsabschnitte der Tierärztlichen Prüfung erforderlich wird, vorgenommen.

Zu Absatz 4:

Die bisherigen Querschnittsfächer "Klinik" und "Lebensmittel" werden zu einem Fach "Querschnittsunterricht" zusammengeführt. Die bisher für das Querschnittsfach "Lebensmittel" vorgesehene Stundenzahl wird in dem Prüfungsfach "Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene" aufgenommen. In der Beschreibung des Prüfungsfaches "Querschnittsunterricht" in § 49 sind die die Lebensmittelsicherheit berührenden Lehrinhalte aufgeführt. Ziel ist es u.a., bereits während des Studiums das Bewusstsein der Studierenden für die Bedeutung der Verknüpfung zwischen der Klinik und Tierhaltung im Nutztierbereich und der Lebensmittelqualität und –sicherheit zu fördern. Die bisherigen Lehrinhalte des Querschnittsfaches "Lebensmittel" werden nicht reduziert, sondern in die Fächer "Querschnittsunterricht" und "Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene" verlagert.

Zu § 3

Erprobungsklausel

Mit der Einführung der so genannten Erprobungsklausel mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzten vom 12. Januar 2001 (BGBl. I S. 119) sollte den tierärztlichen Bildungsstätten ermöglicht werden, in geringem Umfang Abweichungen von der vorgegebenen Stundenzahl vorzunehmen, um damit das eigene Profil zu stärken und mit Hilfe der gewonnenen Erfahrungen die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Die Erfahrung der Hochschulen hat jedoch gezeigt, dass die Möglichkeit der Abweichung von 10 vom Hundert nicht ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen. In Absatz 1 wird daher grundsätzlich eine Abweichung von 20 vom Hundert erlaubt. Auch ist die Anzahl der Fächer, für die Stundenkürzungen erlaubt sind, dadurch erweitert worden, dass grundsätzlich auch Fächer mit einer geringeren Stundenzahl als bisher (42 Stunden und weniger) von der Möglichkeit der Abweichung betroffen sein können.

Zu § 4

Modellstudiengang

Die neue Regelung dient dazu, die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Modellstudienganges im Fach Veterinärmedizin zu schaffen. Ein solcher Modellstudiengang vergleichbar zu dem Modellstudiengang in der Humanmedizin kann der Erprobung dienen, ob zukunftsweisende Studiengestaltungen besser zur Ausbildung von Studierenden der Tiermedizin geeignet sind, als der derzeitige Regelstudiengang. Die Erfahrungen, die aus dem Modellstudiengang gewonnen werden, können in eine Studienreform einfließen. Ein Modellstudiengang ist derzeit im Fachbereich Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin in Vorbereitung.

Zu § 5

Prüfungsausschüsse

Absatz 1 entspricht vollinhaltlich § 3 der a. F.. Absatz 2 enthält eine redaktionelle Änderung. Inhaltlich wurde der Sachverhalt in Absatz 3 übernommen, weil dort die Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beschrieben sind.

Durch die Aufhebung der starren Regelungen der Prüfungsabschnitte wird den Universitäten eine größere Verantwortung zur Regelung der Prüfungszeiten zugewiesen. In Absatz 3 wird dem oder der Prüfungsvorsitzenden eine Zuständigkeit für die Sicherstellung der Möglichkeit zum rechtzeitigen Ablegen einer Prüfung übertragen.

Zu § 6

Zuständiger Prüfungsausschuss

Satz 1 ist redaktionell an die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 vorgenommene Aufhebung der bisherigen Prüfungsabschnitte angepasst worden.

Zu § 7

Meldung zur Prüfung

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 gilt das zu § 6 Satz 1 Gesagte entsprechend.

Eine Ergänzung in Satz 2 Nr. 3 ist erforderlich, um die notwendigen Ausbildungsnachweise für die jeweilige Prüfung zu konkretisieren. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird es gem. Satz 3 als ausreichend angesehen, die

Nachweise nach den Nummern 1 und 2 nur vor der erstmaligen Prüfung zu verlangen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht vollinhaltlich § 5 Absatz 2 der a. F.

Zu § 8

Zulassung zur Prüfung

Zu Absatz 1:

Es gilt das zu § 6 Satz 1 Gesagte entsprechend.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 6 Absatz 2 der a. F.

Zu Absatz 3:

Die Erfahrungen der Hochschulen haben gezeigt, dass Fristen aus überwiegend organisatorischen Gründen oft nur schwer oder gar nicht einzuhalten sind. Daher sollten Fristen nach Möglichkeit nicht in der Verordnung vorgegeben werden. Sie können allenfalls von den Universitäten selbst festgesetzt werden. Diese Möglichkeit wird den Universitäten mit der neuen Formulierung eröffnet. Durch die Festlegung der Regelstudienzeit ist die Studiendauer ausreichend festgelegt. Deshalb werden die bisher in der TAppO a. F. vorgegebenen Fristen gestrichen.

Zu § 9

Ablegung der Prüfung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der Streichung des Satzes 3 im wesentlichen § 7 der a.F.. Die Streichung des Satzes 3 ist als Folge der Streichung von § 8 Abs. 3 a.F. erforderlich (redaktionelle Anpassung, Aufhebung des Querschnittsfaches "Lebensmittel").

Zu § 10

Form der Prüfung

Zu Absatz 1:

Auch in dem Studiengang Veterinärmedizin werden jetzt mündliche, schriftliche und multiple choice-Prüfungen möglich. Mit der Regelung soll den Universitäten mehr Freiraum bei der Wahl der Prüfungsformen gegeben und die multiple choice-Prüfung ermöglicht werden. Damit wird sowohl einem Anliegen der Studenten als auch des BMBF Rechnung getragen. Auch zeitnahe Prüfungen zu den Unterrichtsveranstaltungen sollen mit der Formulierung ermöglicht werden. Damit können Prüfungsabschnitte, wie z.B. das Physikum, deutlich entlastet werden, ohne dass der Prüfungsabschnitt insgesamt in Frage gestellt wird.

Mit der Zulassung von Teilprüfungen wird berücksichtigt, dass einige Prüfungsfächer sehr unterschiedliche Lehrinhalte haben, die von unterschiedlichen Lehrstühlen gelehrt und geprüft werden, z.B. bei den Prüfungen in den Infektionsmedizinischen Fächern (u.a. §§ 36 bis 38) und auch der Fächer Immunologie und Epidemiologie.

Zu Absatz 2:

Durch die Einführung anderer als die mündliche Prüfungsformen ist eine Klarstellung, dass sich die Begrenzung der Zahl der Prüflinge auf die mündliche Prüfung bezieht, erforderlich.

Zu § 8 Absatz 3 a.F.:

Die Querschnittsfächer "Lebensmittel" und "Klinik" in der bisherigen TAppO haben sich nach Auffassung der Hochschulen nicht bewährt (s. Begründung zu § 53). Als Folge der Streichung des Querschnittsfaches "Lebensmittel" wird § 8 Abs. 3 a.F. gestrichen.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift wird den Universitäten überlassen, die Prüfungsform für das jeweilige Prüfungsfach in einer ergänzenden Studienordnung festzulegen

Zu § 11

Prüfungstermin:

Zu Absatz 1:

Die Erfahrungen mit der derzeit geltenden TAppO haben gezeigt, dass die Prüfungen z.T. in großem zeitlichen Abstand von den Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden. Dieses hat sich als nicht zielführend erwiesen. Durch den neu eingefügten Satz 1 wird sichergestellt, dass die Prüfungen zeitnah zu den Unterrichtsveranstaltungen abgehalten werden.

Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit einer redaktionellen Folgeänderung durch die Aufhebung der drei Prüfungsabschnitte der Tierärztlichen Prüfung ergeben.

Zu Absatz 2:

Es bedarf einer Neubewertung der "vorlesungsfreien Zeit" im Sinne dieser Vorschrift, um einerseits die Entzerrung insbesondere der Prüfungen nach § 31 Abs. 2 zu bewirken und andererseits die Vorbereitungszeit für die Prüfungen nicht durch Pflichtlehrveranstaltungen einzuschränken.

Zu § 12

Ladung zur Prüfung, Versäumnis und § 13 Prüfungsziel

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber § 10 und 11 a.F., es wird lediglich eine sprachliche Anpassung an die Forderungen des Gleichstellungsgesetzes im Hinblick auf geschlechtsneutrale Formulierungen vorgenommen.

Die Formulierung in Absatz 1, nach der die Ladung zur Prüfung zuzustellen ist, beinhaltet nach den Verwaltungszustellungsgesetzen z.B. auch die Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu Absatz 1:

In Satz 2 handelt es sich um eine Klarstellung, die durch die Zulassung auch anderer Prüfungsformen erforderlich geworden ist.

Zu Absatz 2:

Zur Schaffung der Rechtssicherheit bei Multiple choice-Prüfungen muss ein verbindlicher Beurteilungsrahmen festgelegt werden.

Zu § 16

Prüfungsergebnis

Die Absätze 3 und 4 sind redaktionell aufgrund der Abschaffung der drei Prüfungsabschnitte der Tierärztlichen Prüfung geändert worden.

Zu § 17

Wiederholung der Prüfung

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung soll der Prüfungsaufwand vereinfacht und vermindert werden. Die Regelung des bisherigen § 15 Satz 3 hat sich nach Auffassung der Hochschulen nicht bewährt und den Studierenden keine erkennbaren Vorteile gebracht. Stattdessen wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholungsprüfung eingeführt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 15 der a. F..

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 15 ermöglicht wieder zwei Wiederholungsprüfungen; mindestens bei der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Anwesenheit eines zweiten Prüfers bzw. bei der schriftlichen Prüfung die Beurteilung durch einen zweiten Prüfer sicherzustellen. Den Forderungen der Studierenden nach einem bereits bei der ersten Wiederholungsprüfung für notwendig erachteten Beisitzer wird ebenfalls Rechnung getragen.

Zu § 18

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 16 der a. F..

Zu § 19

Prüfungsfächer

Die Klarstellung in Satz 1 Nr. 1, dass das Prüfungsfach "Physik" auch die Grundlagen der Strahlenphysik beinhaltet, ist erforderlich, um Grundkenntnisse für das Prüfungsfach "Allgemeine und klinische Radiologie", das Gegenstand der Tierärztlichen Prüfung und Grundlage für den Erwerb der Fachkunde nach § 18a der Röntgenverordnung ist, zu vermitteln.

Satz 1 Nr. 4 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 2 Abs.1 Satz 2, in dem geregelt ist, dass die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen auf die für die tiermedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert werden sollen. Dies findet insbesondere in dem Fach Botanik im Zusammenhang mit den Futter-, Gift- und Heilpflanzen Anwendung.

Das Fach "Allgemeine Radiologie" gem. § 17 Satz 1 Nr. 5 a. F. wird als Prüfungsfach im Vorphysikum gestrichen. Das Fach wird zusammengeführt zu einem Prüfungsfach "Radiologie" und soll zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, um dem Anspruch an den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde und den Erwerb der damit verbundenen Röntgenerlaubnis zum Abschluss des Studiums gerecht zu werden. Durch die Erweiterung des Prüfungsfaches

"Physik" um den Bestandteil "Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes" wird deutlich gemacht, dass die Grundlagen Bestandteil des Faches Physik sind, die bereits hier für den Einstieg für den Grundkurs im Strahlenschutz zu legen sind.

Die Regelung in Satz 2 gibt den Universitäten den Freiraum, z.B. durch Konzentration bestimmter Fächer und zeitnaher Prüfungen die Prüfungszeiten flexibel zu gestalten. Dieses führt zu einer Entlastung sowohl der Universitäten als auch der Studierenden.

Zu § 20

Nachweise

Zu Absatz 1:

Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung ist bereits in § 7 geregelt und muss hier nicht noch einmal wiederholt werden. Insofern dient die Streichung der bisherigen Nr. 1 in § 18 a. F. dem Bürokratieabbau. Durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 20 Abs.1 Satz 1 Nr.1 wird sichergestellt, dass die Studierenden an den von der Universität für das Prüfungsfach vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltung teilgenommen haben. Auf die Festlegung einer Mindeststudienzeit, wie sie in der bisherigen Nr. 1 des § 18 a. F. vorgegeben war, kann damit an dieser Stelle verzichtet werden. Nur so kann die Flexibilisierung der nach § 19 Satz 2 möglichen Prüfungszeiten verwirklicht werden.

Nummer 1 entspricht vollinhaltlich § 18 Nummer 2 a. F., mit der Einschränkung, dass in dem Fach Botanik durch die neue Formulierung deutlich gemacht wird, dass sich die Lehre auf die veterinärmedizinisch relevanten Inhalte beziehen soll.

Auch für das Prüfungsfach Zoologie gem. Nr. 1 Buchst. c) sind Bescheinigungen erforderlich. Nummer 2 entspricht der Nummer 3 a. F..

Zu Absatz 2:

Satz 3 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung von § 15 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 21

Inhalt der Prüfung

Mit der Aufnahme der "Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes" als Bestandteil des Prüfungsfaches Physik wird deutlich gemacht, dass auch dieses Gebiet in den Grundlagenfächern berücksichtigt werden soll. Damit werden die Grundlagen für den Einstieg in den Grundkurs im Strahlenschutz vermittelt. Darüber hinaus soll der Begriff "biologischer Vorgänge" durch "naturwissenschaftliche Vorgänge" ersetzt werden, damit auch Fächer wie Chemie oder Physik erfasst sind.

Diese Änderungen machen deutlich, dass die Wissensvermittlung in den Grundlagenfächern auf tiermedizinisch relevante Inhalte gerichtet sein sollen.

Zu § 22

Prüfungsfächer

Die Ersetzung der Bezeichnung des Faches "Physiologische Chemie" in die Bezeichnung "Biochemie" gem. Satz 1 Nr. 4 dient der Anpassung an die moderne Terminologie.

In Nummer 5 erfolgt eine Klarstellung, dass das Fach Tierzucht und Genetik auch die Tierbeurteilung beinhaltet.

Satz 2 räumt den Universitäten mehr Flexibilität für die Abnahme der Prüfungen ein, da der bisher vorgegebene Zeitraum von sechs Wochen zu eng bemessen war (s. auch Begründung zu § 19 Satz 2).

Zu § 23

Nachweise

Zu Absatz 1:

Nummer 1 beinhaltet eine Anpassung an flexiblere Prüfungsregelungen.

Zu Nummer 2 Buchst e) wird auf die Begründung zu § 22 Nr. 4 verwiesen. Der Nachweis über die Teilnahme an Seminaren oder Übungen in dem Fach Futtermittelkunde muss zukünftig erst für die Tierärztliche Prüfung erbracht werden (s. § 31). Damit wird den Universitäten ein größerer Spielraum für die Gestaltung des Lehrplanes gegeben. § 21 Nummer 3 Buchst. f) a. F. ist daher gestrichen worden.

Nummer 1 Buchst. f) entspricht § 21 Nummer 3 Buchst. g) a. F.

Der veraltete Begriff "Rassenlehre" soll nicht mehr verwendet werden. Inhaltlich wird damit keine Änderung vorgenommen, da die jetzige Formulierung die Lehrinhalte umfasst.

Die Streichung in § 21 Nummer 3 Buchst. h) a. F. erfolgte, da das Fach Klinische Propädeutik in den klinischen Teil des Studiums verlegt und als Prüfungsfach eingeführt wird. Die bisherige Regelung hat sich nach den Erfahrungen der Universitäten nicht bewährt. Die Änderung entspricht auch dem Wunsch der Studenten, da sie eine Entlastung für die Vorbereitungen für das Physikum beinhaltet. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, das Prüfungsfach wegen des engen Sachzusammenhangs zeitnah zu den klinischen Fächern des Studiums zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Der Verweis auf Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

Zu § 24 Anatomie, § 25 Histologie und Embryologie und § 26 Physiologie

Keine Änderungen gegenüber §§ 22, 23 und 24 der alten Fassung.

Zu § 27 Biochemie

Die Regelung ist redaktionell an die moderne Terminologie des Unterrichtsfaches angepasst worden. Darüber hinaus wird durch die Beschreibung des Lehrinhaltes der Praxis der Unterrichtsgestaltung besser Rechnung getragen.

Zu § 28

Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung

Die Neuformulierung soll klarstellen, dass auch die Tierbeurteilung Bestandteil des Faches Tierzucht und Genetik ist. Darüber hinaus soll deutlich gemacht werden, dass Kenntnisse im Tierzuchtrecht Bestandteil des Faches Tierzucht sein müssen.

Zu § 29

Prüfungsfächer

Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die bisherige Aufteilung der Tierärztlichen Prüfung in drei Prüfungsabschnitte aufzuheben. Damit wird den Universitäten und den Studierenden mehr Flexibilität bei der Durchführung der Prüfungen eingeräumt. Dies hat sich aus Sicht der Universitäten als notwendig erwiesen. Dabei können einige Fächer auch in Form von studienbegleitenden Leistungskontrollen geprüft werden.

Durch die Aufhebung der Prüfungsabschnitte werden alle Prüfungsfächer der Tierärztlichen Prüfung, die bisher in den §§ 27, 34 und 43 aufgeführt waren, zusammengefasst. Zusätzlich wurde das Fach Klinische Propädeutik wieder als Prüfungsfach in den klinischen Teil des Studiengangs aufgenommen. Damit wird dem Fach als notwendige Grundlage für die klinischen Studienfächer eine größere Bedeutung beigemessen. Dieses entspricht dem einhelligen Wunsch aller Universitäten und der Studentenschaft.

Durch die Aufnahme des Teilgebietes "Ethologie" in das Prüfungsfach "Tierschutz und Ethologie" in Nummer 2 wird die Bedeutung des bisherigen Lehrfaches Ethologie angehoben und die Fachkompetenz des Tierarztes in ethologischen Fragen dokumentiert.

Der Bedeutung der Infektionsepidemiologie im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung wird mit der Aufnahme dieses Fach in Nummer 8 Rechnung getragen.

Mit dem Prüfungsfach " Radiologie" nach Nummer 12 wird den Vorschriften der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde entsprochen, um der Bedeutung des Faches in der Praxis für den Erhalt der Fachkunde nach § 18a der Röntgenverordnung gerecht zu werden. Bisher war dies Bestandteil des Prüfungsfaches "Chirurgie" und wird nunmehr zu einem eigenen Prüfungsfach

Nummer 14 beinhaltet eine Folgeänderung durch den Wegfall des Querschnittsfaches "Lebensmittel".

In Nummer 17 erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung an den Inhalt des Fachgebietes.

Durch das Fach Radiologie in Nr. 12 ist eine entsprechende Anpassung in Nummer 19 erforderlich.

Mit der Aufnahme der Anästhesiologie in die Bezeichnung des Prüfungsfaches wird der Bedeutung des Faches "Anästhesiologie" im Zusammenhang mit dem Fach "Chirurgie" Rechnung getragen.

Die Operationslehre ist Bestandteil der Chirurgie und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

In Nummer 20 wird eine Anpassung der Bezeichnung gerichtliche Veterinärmedizin an den geänderten Inhalt des Prüfungsfaches vorgenommen.

Zu § 30

Besondere Vorschriften für die Abschlussprüfungen

Mit den hier aufgeführten Prüfungsfächern wird auch die umfassende Anwendung der Grundlagenfächer geprüft. Auch kann in den Praktika erworbenes Wissen umgesetzt werden. Daher sind diese Prüfungen an das Ende des Studiums zu legen. Die enumerative Aufführung der genannten Fächer ist notwendig, weil diese als besonders wichtige und umfassende Fächer an allen Universitäten im Sinne einer einheitlichen Approbation als Studienabschlussprüfungen durchgeführt werden sollen. Durch den festgesetzten Zeitrahmen wird dennoch eine Häufung der sehr umfassenden Prüfungen für die Studierenden vermieden.

Zu § 31

Nachweise

Zu den Absätzen 1 und 2

Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise werden den geänderten Vorgaben zur Tierärztlichen Prüfung angepasst.

Durch die Aufhebung der Prüfungsabschnitte der Tierärztlichen Prüfung und die Umstellung der Fächer wird den Hochschulen mehr Flexibilität ermöglicht. Dabei können einige Fächer als studienbegleitende Leistungskontrollen oder zeitnahe Prüfungen vorgenommen werden. Einige wichtige und umfassende Fächer werden als Studienabschlussprüfungen durchgeführt (s. Begründung zu § 30). Gleichzeitig ist mit der Aufhebung der Prüfungsabschnitte der Tierärztlichen Prüfung auch durch die Studienordnung der Universität sicherzustellen, dass die Prüfungen der Grundlagenfächer für eine effektive Lehre in Klinik und dem öffentlich-gesundheitlichen Veterinärwesen (z.B. Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie und Pharmakologie) am Anfang der Tierärztlichen Prüfung angesiedelt werden.

Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geforderten Bescheinigungen sind Voraussetzungen für die Prüfungen nach § 30. Durch die Nummern 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Studierenden an den von der Universität für das Prüfungsfach vorgesehenen Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie Praktika teilgenommen haben.

Zu Unterabschnitt 5, Lehrinhalte und Studienfächer:

Innerhalb des Unterabschnittes 5 wurde eine umfassende Anpassung durch Umstellung von Lehrinhalten und Studienfächern in der Reihenfolge vorgenommen, die als Folge der Aufhebung der 3 Prüfungsabschnitte notwendig und in Anpassung an die in § 29 vorgegebene Reihenfolge zur besseren Lesbarkeit sinnvoll ist.

Zu § 32

Tierhaltung und Tierhygiene

§ 32 entspricht vollinhaltlich § 33 TAppO a. F..

Zu § 33

Tierschutz und Ethologie

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 45 TAppO a. F.. In das Prüfungsfach Tierschutz wird zusätzlich die Bezeichnung " Ethologie" als Teilbereich aufgenommen, da dieser Bereich mit dem Tierschutz eng verknüpft ist und damit dem Anspruch an die Bedeutung der wissenschaftlichen Grundlagen der Verhaltenskunde in der tierärztlichen Ausbildung im Zusammenhang mit dem Tierschutz Rechnung getragen wird.

Zu § 34

Tierernährung

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich § 32 TAppO a. F..

Zu § 35

Klinische Propädeutik

Mit dem neuen § 35 wird das Fach Klinische Propädeutik neu als Prüfungsfach aufgenommen. Daher ist auch eine Beschreibung des Lehrinhaltes erforderlich. Dieses entspricht der einhelligen Auffassung aller Hochschulen und auch der Studentenschaft. Das Fach Klinische Propädeutik hat eine außerordentlich große Bedeutung als notwendige Grundlage für die klinischen Studienfächer. Die Lehre des Faches in dem vor-klinischen Teil in der derzeit geltenden TAppO hat sich als nachteilig für die Studierenden und die Bedeutung des Faches für die Klinik erwiesen.

Zu § 36

Virologie

§ 36 entspricht vollinhaltlich § 29 TAppO a. F..

Zu § 37

Bakteriologie und Mykologie

§ 37 entspricht vollinhaltlich § 30 TAppO a. F..

Zu § 38

Parasitologie

§ 38 entspricht im Wesentlichen § 31 TAppO a. F.. Durch die Hinzufügung des neuen Satzes 2 wird sichergestellt, dass auch in dem Prüfungsfach "Parasitologie" Kenntnisse über die speziellen Aspekte der Immunologie, Epidemiologie und Tierseuchenlehre nachzuweisen sind.

Zu § 39

Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

Die Ergänzung durch den Teilbereich "Infektionsepidemiologie" wird für erforderlich angesehen, da dieser Bereich in der Tierseuchenbekämpfung zunehmend an Bedeutung gewinnt und damit auch inhaltlich in das Prüfungsfach aufzunehmen ist.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 46 TAppO a. F. Darüber hinaus wird die Terminologie der abgelösten tierkörperbeseitigungsrechtlichen Regelungen an die gültigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften angepasst.

Zu § 40

Pharmakologie und Toxikologie

Die Änderung stellt im wesentlichen eine Klarstellung des bisherigen Inhaltes von § 42 TAppO a. F. durch eine redaktionelle Änderung dar. Ergänzend hinzu gekommen ist die Pharmakokinetik unter Berücksichtigung der "Speziesspezifischen" Biotransformation, um das besonders in der Veterinärmedizin breite Feld der Speziesunterschiede abzudecken.

Zu § 41

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich § 50 TAppO a. F..

Zu 42

Geflügelkrankheiten

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich § 41 TAppO a. F..

Zu § 43

Radiologie

Mit dem Prüfungsfach Radiologie soll den Vorschriften der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde entsprochen werden, um der Bedeutung des Faches in der Praxis für den Erhalt der Fachkunde nach § 18a der Röntgenverordnung gerecht zu werden.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für den Bereich Röntgendiagnostik kann im Rahmen des Studiums attestiert werden, wenn vorher die Lehrinhalte des zu vermittelnden Strahlenschutzwissens durch die zuständige Behörde anerkannt werden (§ 18a Abs. 1 Satz 5 RöV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003). Der Sachkundeerwerb kann im praktischen Studienteil der Ausbildung erfolgen und soll sich nach den Vorgaben der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde richten.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz bzw. die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz sind nach den Vorgaben der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren. Diese Kurse dienen sowohl zur Vermittlung von neuem Strahlenschutzwissen und gegebenenfalls neu zu beachtenden Regelungen als auch zur Auffrischung bestehenden Wissens.

Für die Anwendungsbereiche Röntgentherapie, Teletherapie, Brachytherapie und Nuklearmedizin können nach Anerkennung der Lehrinhalte innerhalb der Ausbildung - diese als Grundkurs im Strahlenschutz (nach Anlage 1 der Richtlinie) – attestiert werden. Der

Sachkundeerwerb für diese weitergehenden Bereiche erfolgt nach der universitären Ausbildung in geeigneten Institutionen.

Zu § 44

Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich § 36 TAppO a. F..

Zu § 45

Lebensmittelhygiene

Ab dem 01.01.2006 sind neue Regelungen des Hygienerechts der Gemeinschaft, wie auch die Verordnung EG 178/2002 zur Lebensmittelsicherheit anzuwenden, die hohe Anforderungen und teilweise auch neue Anforderungen an den tierärztlichen Berufsstand stellen. Diesen Vorgaben soll das tierärztliche Studium gerecht werden, um auch die Anforderungen an die Qualifikation des amtlichen Tierarztes erfüllen zu können. Deshalb ist es geboten, die Inhalte der Ausbildung und die Terminologie an die Formulierungen des Gemeinschaftsrechts anzulehnen. Dieses soll mit den geänderten Formulierungen in § 45 erfüllt werden. Weiterhin werden Bereiche aus dem früheren Querschnittsfach "Lebensmittel" in das Prüfungsfach "Lebensmittelhygiene" übernommen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 47 TAppO a. F..

Zu § 46

Fleischhygiene

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 49 TAppO a. F. In dem Titel wird das Wort "Geflügelfleisch" gestrichen. Nach dem neuen Lebensmittelhygienerecht der Gemeinschaft ist die Trennung zwischen "Rot- und Weißfleisch" unter den allgemeinen Hygienegesichtspunkten aufgehoben und wird daher auch in der Approbationsordnung entsprechend angepasst. Darüber hinaus ist die Übernahme der Terminologie und die Anpassung der Lehrinhalte an das neue Gemeinschaftsrecht ebenso wie in dem Fach "Lebensmittelhygiene" auch in dem Prüfungsfach "Fleischhygiene" geboten.

Bei dem in Satz 3 genannten System über kritische Kontrollpunkte (HACCP-Verfahren etc.) handelt es sich um Hygiene- und Qualitätsregelungen, die nach internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Danach müssen in Betrieben im Rahmen der Eigenkontrollen kritische Kontrollpunkte definiert und vor, während und nach der Produktion kontrolliert werden, was täglich zu dokumentieren ist. Dadurch können Fehler und Gefahren erkannt werden, aus denen sich sowohl substantielle Mängel als auch nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit ergeben können.

Zu § 47

Milchhygiene

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 48 TAppO a. F.. Mit der Umformulierung in Satz 2 wird lediglich eine Klarstellung vorgenommen.

Zu § 48

Reproduktionsmedizin

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 39 TAppO a. F.. Es wird der umfassendere und modernere Begriff "Reproduktionsmedizin" eingeführt, da damit auch die Inhalte des Prüfungsfaches besser umschrieben werden.

Zu § 49

Innere Medizin

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 37 TAppO a. F..

Klarstellung des Gewollten: Zur Einbeziehung physikalischer Untersuchungsmethoden gehört auch die Auswertung und Beurteilung von Röntgenbildern.

Zu § 50

Chirurgie und Anästhesiologie

Das Prüfungsfach "Chirurgie einschließlich Klinischer Radiologie" gem. § 38 TAppO a. F. wird dahingehend geändert, dass der Bereich "Klinische Radiologie" zusammengeführt wird mit dem früheren Fach "Allgemeine Radiologie" zu einem eigenen Prüfungsfach "Radiologie" (s. Begründung zu §§ 29, 21 und 43).

Statt dessen soll mit der Aufnahme der Bezeichnung Anästhesiologie in die Bezeichnung des Prüfungsfaches der Bedeutung der Anästhesiologie im Zusammenhang mit dem Fach "Chirurgie" Rechnung getragen werden.

Die in der alten Fassung verwendeten Begriffe "Operations- und Betäubungslehre" werden ersetzt durch den umfassenderen Begriff "Anästhesiologie", der auch den zeitgemäßen Inhalt des Faches widerspiegelt. Die Operationslehre ist Bestandteil der Chirurgie und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

Durch Aufnahme der "Zahnheilkunde" soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, dass dieser Bereich zunehmend in der Veterinärmedizin an Bedeutung gewinnt und in der Ausbildung entsprechend Berücksichtigung finden sollte.

Zu § 51

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

Mit der Umformulierung des Prüfungsfaches Berufs- und Standesrecht nach § 51 TAppO a. F. und der Aufnahme der Bezeichnung "Gerichtliche Veterinärmedizin" findet ein wichtiges Gebiet in der tierärztlichen Praxis, das Schuldrecht und dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung Berücksichtigung.

Zu § 52

Tierartkliniken

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 40 TAppO a. F.. Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionelle Anpassungen. Der Begriff "Fleischfresser" wird durch den Begriff "Klein- und Heimtiere" ersetzt, da mit dieser Bezeichnung die Tierarten umfassender bezeichnet werden.

Zu § 53

Querschnittsunterricht

Mit dem Fach Querschnittsunterricht wird eine Verschmelzung der bisherigen Querschnittsfächer "Klinik" und "Lebensmittel" vorgenommen. Die Querschnittsfächer "Lebensmittel" und "Klinik" in der bisherigen TAppO haben sich nach Auffassung der Hochschulen nicht bewährt. Vielmehr soll mit der Einführung des Faches "Querschnittsunterricht" die Verknüpfung bei der theoretischen Grundlagenausbildung der Bezug zur Praxis in Klinik und öffentlicher Gesundheit hergestellt werden. Darüber hinaus bietet die neue Formulierung den Hochschulen mehr Flexibilität, entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Dadurch, dass keine zeitliche Zuordnung vorgesehen ist, wird bei bestimmten Themengebieten schon bei der theoretischen Grundausbildung der Bezug zur Praxis in Klinik und der Öffentlichen Gesundheit hergestellt. Dabei sollte auch den Lehrinhalten der Bestandsbetreuung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu § 54

Praktika

Die Praktika nach den § 54 ff werden außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet. Der Zeitpunkt der Ableistung wird von der Universität festgelegt.

Den Praktika sollen mit der Neufassung der TAppO zukünftig mehr Bedeutung beigegeben werden. Klargestellt wird, dass die Studierenden aktiv in den Betrieb der Einrichtungen gemäß ihrem Ausbildungsstand an allen Arbeitstagen dem Arbeitsumfang

entsprechend eingebunden werden. Darüber hinaus sollen sie ggf. an Not- und Wochenenddiensten teilnehmen. Die praktische Ausbildung soll dabei soweit wie möglich in zeitlichem Zusammenhang erfolgen. Sollte in begründeten Fällen eine Unterbrechung notwendig werden oder ist die zeitliche Folge z.B. wegen eines Wechsels der Ausbildungsstätte nicht einzuhalten, ist dieses vorher mit der Universität abzustimmen.

Zu § 55

Ausbildungsstätten, Dauer

Es ist erforderlich, die bisherige Ausbildung in der Hygienekontrolle auf die Lebensmittelüberwachung und –untersuchung auszuweiten. Entsprechende Praktika können in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft und Einrichtungen an den Universitäten, in denen Qualität und Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel kontrolliert werden, durchgeführt werden. Damit wird zum einen das Spektrum für die Praktika erweitert, zum anderen kann sich damit die Zahl der Ausbildungsplätze erhöhen und bietet den Studierenden somit größere Chancen auf geeignete Praktikumsplätze.

Absatz 3 beinhaltet redaktionelle Änderungen.

Zu § 56

Inhalt der Ausbildung:

Die Änderungen ermöglichen eine Flexibilisierung in Bezug auf die Praktikumsplätze. In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch die bisherige Regelung die Zahl der Praktikumsplätze mehr und mehr eingeschränkt wird. Nicht in allen Einrichtungen sind Tierärztinnen und Tierärzte in den Betrieben für die genannten Tätigkeiten zuständig, sondern dies können auch andere qualifizierte Personen sein. Es sollte jedoch möglich sein, auch in solchen Betrieben im Rahmen der tierärztlichen Ausbildung ein Praktikum zu absolvieren.

Darüber hinaus wird das Spektrum der Ausbildung über die Hygienekontrolle hinaus ausgedehnt auf die Überwachung und Untersuchung verschiedener Lebensmittel unter Berücksichtigung auch lebensmitteltechnologischer Gesichtspunkte, Betriebssysteme und Qualitätssicherung.

Zu § 57

Ausbildungsstätten, Dauer

Zu Absatz 1:

Die Regelung wird inhaltlich nicht geändert; es handelt sich lediglich um die Anpassung an eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Zu Absatz 2:

Die Änderung soll mehr Flexibilität bei der Auswahl der Praktikumsplätze in der kurativen tierärztlichen Praxis sowie einen Wechsel der Praktikumsplätze ermöglichen. Die bisherige starre Zeitvorgabe bereitete den Studierenden und den Universitäten erhebliche Probleme bei der zeitgerechten Durchführung der Praktika. Mit der jetzt vorgenommenen Öffnung wird den Studierenden und den Universitäten mehr Spielraum zugestanden. Darüber hinaus sollte auch in gewissem Umfang ein Wechsel der Praktikumsplätze möglich sein. Damit können z.B. auch Teile des Praktikums in spezialisierten Einrichtungen durchgeführt werden. Bei der Teilung eines Praktikums sollte jedoch die Grundregel, dass die Mindestdauer eines Praktikums 2 Wochen betragen soll, eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für die Ausbildung in der kurativen Praxis ist der Erwerb der in Satz 1 genannten Bescheinigung. Erst mit den damit bescheinigten Kenntnissen in der Radiologie kann die erforderliche Sachkunde nach den Strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 18a der Röntgenverordnung) erworben werden.

Zu § 58

Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis

Zu Absatz 1:

Die Änderungen ermöglichen mehr Flexibilität bei der Durchführung des Praktikums. Durch die Streichung des Satzteils "ist in geschlossener und zeitlicher Abfolge abzuleisten und darf ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden" wird sowohl ein Wechsel des Praktikumsplatzes als auch eine Unterbrechung ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass die Studierenden verpflichtet sind, die Praktikumszeit als Lehrzeit zu nutzen und mit Eigeninitiative am Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle teilzunehmen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz wird redaktionell angepasst.

Zu § 59

Ausbildung in der Tierklinik

Keine inhaltliche Veränderung gegenüber der bisherigen Fassung, lediglich redaktionelle Anpassung im Sinne einer Klarstellung des Gewollten.

Zu § 60

Ausbildungsstätten, Dauer

Keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Fassung; Absatz 3 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Unterabschnitt 4

Zu § 61 Ausbildungsstätten, Dauer und § 62 Inhalt der Ausbildung

In der bisher geltenden TAppO war die praktische Ausbildung nach §§ 58 und 59 begrenzt auf die Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln. Es wird für sinnvoll und notwendig angesehen, diese auf die gesamten Bereiche des Veterinärwesens auszudehnen, um den Studierenden Kenntnisse auf allen Gebieten des Veterinärwesens wie z.B. Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung zu vermitteln. Dieses entspricht auch der Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) und e).

Zu § 63

Antrag auf Approbation

Anstelle des Nachweises der Staatsangehörigkeit soll die Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ausreichend sein. Dies entspricht bereits im wesentlichen den praktischen Gegebenheiten.

Anpassung an Vorschriften in Approbationsordnungen der übrigen Heilberufe sowie geschlechtsneutrale Formulierungen.

Zu § 64

Approbationsurkunde

Keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 65

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

Anpassung an Formulierungen in den Approbationsordnungen der übrigen Heilberufe.

Zu § 66

Zuständige Stelle

Die Prüfung hat ergeben, dass die Regelungen in § 63 Satz 2 a.F. nicht durch den Bund sondern ausschließlich durch die Länder geregelt werden können. Daher ist Satz 2 Nrn. 1 bis 5 aus verfassungsrechtlichen Gründen zu streichen.

Zu § 67

Ausnahmen

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu § 68 und § 69

Diese §§ beinhalten Übergangsvorschriften und Regelungen zum Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten dieser Verordnung.